



# Kinderbetreuung in Oberkochen

Oberkochen, im Juli 2020

## Entgeltordnung für die städt. Kinderhäuser Gutenbach und Wiesenweg, den Kindergarten Heide, sowie den Schulhort

Mitteilung der Anpassung der Kinderbetreuungsentgelte auf Grundlage der Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände. Erhöhung in 2020 um 1,9 %, zzgl. Anpassung des Essensgeldes um 10 €.

### 1. Regelkindergarten/ VÖ

	Ab 1.9.2019	Ab 1.9.2020
	zzgl. 2,60 € Getränkegel	zzgl. 2,60 € Getränkegel
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	<b>128 €</b>	<b>130 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>98 €</b>	<b>100 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>65 €</b>	<b>67 €</b>
ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>22 €</b>	<b>22 €</b>

### 2. Ganztagesbetreuung

	Ganztagesbetr. lang 7.00 – 17.00	Ganztagesbetr. kurz 7.00 – 14.05	Ganztagesbetr. lang 7.00 – 17.00	Ganztagesbetr. kurz 7.00 – 14.05
	<b>Krippenbetreuung unter 3 Jahre</b>		<b>Kindergartenalter 3 - 6 Jahre</b>	
2018/19 inkl. Essen	614 €	442 €	475 €	343 €
	zuzüglich 70 € Kosten für Mittagsverpflegung			
<b>ab 01.09.2019</b>	<b>560 €</b>	<b>383 €</b>	<b>417 €</b>	<b>281 €</b>
netto	Abweichend hiervon werden Beitragsermäßigungen gestaffelt nach dem jeweiligen Familieneinkommen			
Bis 2.660 €	532 €	364 €	396 €	267 €
Bis 2.300 €	493 €	337 €	367 €	247 €
Bis 1.990 €	465 €	318 €	346 €	233 €
Bis 1.790 €	420 €	287 €	313 €	211 €
Bis 1.610 €	381 €	261 €	284 €	191 €
Bis 1.430 €	342 €	234 €	254 €	172 €
<b>ab 01.09.2020</b>	<b>571 €</b>	<b>390 €</b>	<b>425 €</b>	<b>287 €</b>
	zuzüglich 80 € Kosten für Mittagsverpflegung			
netto	Abweichend hiervon werden Beitragsermäßigungen gestaffelt nach dem jeweiligen Familieneinkommen			
Bis 2.660 €	542 €	371 €	404 €	272 €
Bis 2.300 €	502 €	344 €	374 €	252 €
Bis 1.990 €	474 €	324 €	353 €	238 €
Bis 1.790 €	428 €	293 €	319 €	215 €
Bis 1.610 €	388 €	265 €	289 €	195 €
Bis 1.430 €	348 €	238 €	259 €	175 €

Freitags schließen die Kinderhäuser um 16 U

### 3. Schulhort Dreißentasschule

(Verpflegung in Höhe von 80 € inklusive)

ab 1.9.2019	<b>239 €</b>	ab 1.9.2020	<b>254 €</b>
-------------	--------------	-------------	--------------

## **Ganztagesbetreuung in den Kinderhäusern Gutenbach und Wiesenweg**

Bei einem Antrag auf Beitragsermäßigung haben die Eltern grundsätzlich den Einkommensnachweis gegenüber der Kindertagesstätte zu führen. Ohne entsprechenden Nachweis wird keine Ermäßigung gewährt.

Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt, sofern ein öffentlicher oder anderer, privater Kostenträger für die Beitragszahlungen einzutreten hat. Im Falle einer Gewährung von Jugendhilfe ist von den Eltern eine Abtretungs- und Verpflichtungserklärung an das Kinderhaus zu leisten.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragsermäßigung ist das Brutto-Familieneinkommen ohne Kindergeld und Kindergeldzuschläge nach § 11a BKG. Das Einkommen errechnet sich aus dem Durchschnitt des Bruttoeinkommens der der Antragstellung vorausgegangen 3 – 6 Monate. Eine Veränderung des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr muss dem Kinderhaus unverzüglich mitgeteilt werden.

Das für die Beitragsermäßigung ausschlaggebende monatliche Nettoeinkommen errechnet sich folgendermaßen:

Vom Familien-Brutto-Jahreseinkommen wird eine Arbeitnehmerpauschale in Höhe von 1.023 € je Arbeitnehmer abgezogen, sowie eine Pauschale für Steuern und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 20 % der Einkünfte aus der Tätigkeit als Beamter, sowie beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen, bzw. 30 % bei sonstigen Erwerbseinkünften ohne positive Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung.

Hinzu kommen die Unterhaltbeiträge (z.B. bei getrennt lebenden), wobei § 122 BSHG grundsätzlich anzuwenden ist und die sonstigen positive Einkünfte (z.B. aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen). Unterhaltersatzleistungen werden ebenfalls angerechnet.

Als monatliches Nettoeinkommen gilt 1/12 des so errechneten jährlichen Nettoeinkommens.

**Besuchen mehrere Geschwister aus einer Familie eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung, so sind für das 1. Kind der volle Satz (100 %), für das 2. Kind 75 %, für das 3. Kind 50 %, für das 4. Kind 25 % des Elternbeitrages zu entrichten; jedes weitere Kind ist beitragsfrei.** Eine Regel- und VÖ-Betreuung innerhalb einer Familie ist von dieser Geschwisterermäßigung ausgenommen.

Zu den Elternbeiträgen kommen Kosten fürs Mittagessen (ab 1.9.2020: 80 €/ Monat) hinzu.

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. eines Monats im Voraus abgebucht. Die Eltern haben dem Kinderhaus ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsermächtigung) zu erteilen. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat kann nach erfolgloser Mahnung der Platz im Kinderhaus fristlos gekündigt werden.

Entgeltsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Ein Austritt kann nur auf Monatsende erfolgen. Er ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils zum Kalenderhalbjahr möglich.

Die Elternbeiträge für Ganztagesbetreuung werden für 12 Monate erhoben. Sie werden jährlich zum 1.9. entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände angepasst.

**Betreuungsentgelte sind steuerlich absetzbar.**